

9 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4986

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Minister Dr. Behrens für die Landesregierung das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der eben genannte Gesetzentwurf will das Verwaltungsverfahrensgesetz unseres Landes ändern, daneben verfahrensrechtliche Bestimmungen in einer Reihe weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen. Es werden neue Bestimmungen eingefügt, die es in Zukunft möglich machen sollen, dass die Verwaltung von der Entgegennahme eines Antrags bis zur Zusendung eines Bescheides insgesamt bei der Bearbeitung auf Papier verzichten kann. Alles soll dann vollelektronisch abgewickelt werden können.

Dieses Gesetzesvorhaben ist sehr zukunftsorientiert. Es ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Modernisierung der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Es ist damit auch ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des so genannten Electronic Government in Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Gesetz wird das gesamte Verwaltungsverfahrenrecht des Landes für die Entwicklungen des modernen elektronischen Rechtsverkehrs geöffnet. Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sollen grundsätzlich in allen Fachbereichen, in jeder Verfahrensart und in jeder Verfahrenssituation elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwenden können.

Vollelektronisch arbeiten konnte die Verwaltung schon bisher in begrenztem Umfang, nämlich dort, wo Formfreiheit herrscht und die Verwaltung kein beweisgeeignetes Dokument benötigt. Aber dort, wo Schriftform bisher vorgeschrieben ist und die Verwaltung einen Nachweis benötigt, ging das bislang nicht.

Die neuen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen nun vor, dass überall dort, wo der Gesetzgeber die Schriftform vorgeschrie-

ben hat, in Zukunft alternativ die elektronische Form gewählt werden kann. Dabei ist grundsätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden. Das bewirkt, dass das elektronische Dokument die im Rechtsverkehr erforderliche Beweiseignung erhält.

In Nordrhein-Westfalen werden elektronische Verwaltungsverfahren aber nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch technisch möglich sein, meine Damen und Herren. Die Landesverwaltung wird nämlich zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine technische Lösung bereitstellen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft ermöglicht, rechtsverbindlich mit denjenigen Behörden zu kommunizieren, die den Zugang für die elektronische Form eröffnet haben.

Die von der Landesverwaltung dafür entwickelte Lösung wird dabei alle gängigen qualifizierten elektronischen Signaturen unterstützen. Durch die zeitgleiche Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und der Bereitstellung der Technik nimmt, meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung dann eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Dieser Gesetzentwurf ist Teil einer Konzeption für das gesamte private und öffentliche Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte des Art. 1 dieses Gesetzentwurfes, d. h. die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sind in enger Abstimmung mit dem Bund und mit allen anderen Ländern entwickelt worden. Das inhaltsgleiche Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist bereits seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Ein Teil der Länder hat inzwischen inhaltsgleiche Regelungen in Kraft gesetzt. Andere werden folgen. Und auch die Sozialgesetzbücher und die Abgabenordnung enthalten inhaltsgleiche Regelungen, die bereits in Kraft sind. Die Grundsätze dieses Gesetzentwurfes gelten deshalb im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Auch in der Justiz unseres Landes soll in Zukunft das Gleiche gelten. Das kann dem im Bundesjustizministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Justizkommunikationsgesetzes entnommen werden. Ebenso existiert im bürgerlichen Recht bereits seit 2001 eine vergleichbare Regelung. Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 sieht vor, dass die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form - d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz - ersetzt werden kann.

Wenn in Kürze alle geplanten Gesetze in Kraft sind, wird es möglich sein, dass z. B. ein Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde mit denselben Hilfsmitteln und nach denselben Regeln morgens elektronisch einen Vertrag mit einer Firma abschließt, anschließend einen elektronischen Verwaltungsakt versendet und nachmittags auf elektronischem Wege beim Verwaltungsgericht oder bei einem ordentlichen Gericht eine Klage einreicht oder auf eine Klage erwidert.

Meine Damen und Herren, wir sind auf dem Weg in eine neue Zeit. Wegen der vorweggegangenen bundesweiten Abstimmung der Regelungsinhalte, die sich auf alle Rechtsbereiche und auf alle Lebenssachverhalte erstrecken, bitte ich Sie herzlich, den Ihnen jetzt vorgelegten Gesetzentwurf möglichst unverändert zu übernehmen. Damit wird zugleich das hochrangige Ziel, das Verfahrensrecht im Bund und in allen Ländern einheitlich zu gestalten, gewahrt. - Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/4986** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend - und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist die Überweisung einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

10 Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Finanzgericht Köln

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5014

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Wer möchte diesem Wahlvorschlag folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 13/5014** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

11 Beschlüsse zu Petitionen

Übersichten 42 und 43

Mit diesen Übersichten liegen Ihnen Beschlüsse zu Petitionen vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich gemäß § 100 Abs. 7 unserer Geschäftsordnung fest, dass diese **Beschlüsse zu Petitionen** durch Ihre Kenntnisnahme **bestätigt** sind.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Donnerstag, 12. Februar 2003, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Nachmittag und erinnere noch einmal an den Parlamentarischen Preisskat im Landtag. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Ich würde mich freuen, wenn ich viele von Ihnen dort wiedersehen könnte.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 16:12 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GesChO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

16. Februar 2004/Ausgegeben: 17. Februar 2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.